

SATZUNG

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Ahenk".

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart einzutragen.

Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. Er hat seinen Sitz in Stuttgart.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der türkischen Kultur, Kunst und Musik.

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).

Zu diesen Zwecken zählen vor allem:

a) die Organisation von kulturellen Veranstaltungen und Angeboten für die Allgemeinheit z.B. klassische Konzerte, Theateraufführungen, Ausstellungen, Tanzabende mit Volkstänzen und Dichterlesungen.

b) die Organisation von Begegnungen zwischen deutschen und türkischen Menschen, um das gegenseitige Kulturverständnis füreinander zu gestalten und zu vertiefen z.B. Seminare, Kulturfeste und Kulturabende

c) die Förderung der Völkerverständigung durch Vortragsveranstaltungen zur Bildung und Sprache zwischen Menschen unterschiedlicher Kulturkreise

d) die Förderung der Integration durch den Austausch von Informationen über Land Leute und Kultur der in Deutschland lebenden Menschen

e) und die Bekämpfung von Vorurteilen und Diskriminierungen und der Einsatz für ein gleichberechtigtes Zusammenleben aller unabhängig von Herkunft, Nationalität und Religion.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Betätigung.

a) Die Mittel des Vereins dürfen nur für Zwecke der Satzung eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen entstehen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

a) Mitglied des Vereins kann jede Einzelperson oder Personenvereinigung werden, die den Zweck des Vereins bejaht und unterstützt.

b) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

c) Personen, die eine extremistische politische oder religiös fanatische Gesinnung propagieren, oder einer entsprechenden Gruppe oder Vereinigung angehören, die Gewalt als Mittel der jeglichen Auseinandersetzung befürworten, sind grundsätzlich aus der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

d) Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

e) Mitglieder, die Mitgliedsbeiträge noch nicht bezahlt haben oder von der Zahlung befreit sind, können an der Mitgliederversammlung des Vereins teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

f) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft endet mit freiwilligem Austritt, Ausschluss aus wichtigem Grund oder mit dem Tod.

b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

c) Das ausscheidende Mitglied hat keinerlei Ansprüche an den Verein.

d) Im Falle der Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge kann nach drei wiederholten Mahnungen der Ausschluss durch den Vorstand erfolgen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

b) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal alle zwei Jahre statt. Sie wird schriftlich oder per E-mail durch den Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 30 Tagen und Angabe des Ortes und der Zeit einberufen.

§ 7 Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung

(1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl zweier Rechnungsprüfer/innen
- c) Entgegennahme des Jahresabschlussberichtes des Vorstandes, sowie der Rechnungsprüfer/innen
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) Entscheidung über Satzungsänderungen

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist die Mitgliederversammlung 14 Tage später zu wiederholen. Diese Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

(3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird entweder auf einen Antrag des Vorstandes oder 1/5 der ordentlichen Mitglieder einberufen.

(4) Die Mitglieder, die eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wollen, müssen dies mit der Tagesordnung dem Vorstand schriftlich mitteilen. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen. Dies muss innerhalb von 3 Wochen erfolgen. Zur Beschlussfähigkeit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt § 8 (2) entsprechend.

(5) Bei jeder Mitgliederversammlung wird ein/e Versammlungsleiter/in und ein/e Schriftführer/in gewählt.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von der Wahlleiterin bzw. vom Wahlleiter und von der Schriftführerin bzw. vom Schriftführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der

Vorsitzenden,
stellvertretende/n Vorsitzende/n,
Schriftführer/in,
Kassierer/in und
1 Beisitzer/in

(2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein jeweils allein.

(3) Der Vorstand verteilt die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstände auf die Ämter.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und verwaltet die Finanzen.

§ 9 Satzungsänderung

a) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

b) Die Anträge zur Satzungsänderung mit alter und neuer Fassung müssen mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden, bzw. 30 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.

c) Ergänzungen und Änderungen der Satzung auf Verlangen einer Behörde kann der Vorstand von sich aus beschließen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der ordentlichen Mitglieder aufgelöst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Ahenk oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Türkische Kultur e.V. Esslingen am Neckar, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Ahenk am 19.01.2007 geändert und genehmigt.

Unterschriften der Gründungsmitglieder